

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat eine „1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 06.11.2012“ erlassen.

Diese Satzung tritt zum 02.10.2020 in Kraft.

Sie liegt im Rathaus der Gemeinde Haibach, Schulstr. 1, 94353 Haibach, Zimmer 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.


Fritz Schötz
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 25. SEP. 2020

Abgenommen am: _____

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die amtliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte am _____ durch Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Haibach, Schulstr. 1, 94353 Haibach (Zimmer Nr. 1).

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Haibach und Elisabethzell, am Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde Haibach www.haibach-elisabethzell.de hingewiesen.

Haibach, _____
Gemeinde Haibach

- Siegel -

Fritz Schötz
1. Bürgermeister



Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1. Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Haibach folgende

„1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 06.11.2012“

§ 1

1. § 19 erhält folgende neue Fassung:

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) ¹Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Grabeinfassung sowie die Bepflanzung bereits vor Ablauf der Ruhefrist entfernt werden, der Grabstein muss jedoch in jedem Fall bis zum Ablauf der Ruhefrist erhalten bleiben. ³Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn keine Angehörigen zur Pflege mehr vorhanden sind, oder aufgrund Alter, Pflegebedürftigkeit etc. der Angehörigen eine solche Pflege selbst nicht mehr zu bewerkstelligen ist oder zu einer besonderen Härte führt. ⁴Die Entscheidung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, bedarf in jedem Fall der vorherigen Prüfung und Genehmigung durch den Gemeinderat. ⁴Im Falle der Genehmigung durch den Gemeinderat ist der Bereich vor dem Grabstein ständig für Mäharbeiten freizuhalten.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(4) ¹Die Urnenverschlussplatten an den Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt und sind zu verwenden. ²Eine andere Verschlussplatte kann nicht angebracht werden. ³Der Bereich vor der Urnenstele ist ständig freizuhalten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 02.10.2020 in Kraft.

Haibach, 25.09.2020
Gemeinde Haibach


Fritz Schötz

1. Bürgermeister

